

REGIERUNGSRAT

14. Dezember 2022

22.336

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 22. November 2022 betreffend Umgang mit vertraulichen Dokumenten im DVI; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Aufgrund des Titels der Interpellation sowie der Begründung der Fragen geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Fragen ausschliesslich auf das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Generalsekretariat) beziehen und nicht auf die gesamte kantonale Verwaltung. Entsprechend werden nachfolgend die Fragen in Bezug auf das Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres beantwortet.

Zur Frage 1

"Bitte erläutern Sie, wie der Umgang und Prozess mit vertraulich klassifizierten Berichten allgemein und im DVI insbesondere ist:

- a. Wer entscheidet im DVI, welche Unterlagen als vertraulich klassifiziert werden?
- b. Wie werden vertrauliche Berichte im Departement als vertraulich klassifiziert und gekennzeichnet?
- c. Wie werden als vertrauliche klassifizierte Berichte abgelegt resp. aufbewahrt?
- d. Wird bei vertraulichen Berichten eine Adressatenliste/Liste zugriffsberechtigter Personen erstellt?
- e. Wer entscheidet über die Adressatenliste/Liste zugriffsberechtigter Personen?
- f. Wer stellt sicher, dass als vertraulich klassifizierte Berichte nur jenen Personen zugehen resp. nur jene Personen Zugriff haben, welche ihn auch erhalten sollen?
- g. Wie wird der Zugriff physisch und digital für nicht berechtigte Personen eingeschränkt (z.B. Ablage Departement)?
- h. In welcher Form wird ein als vertraulicher klassifizierter Bericht den berechtigten Personen zugestellt (physisch oder elektronisch)?

- i. Werden bei der Zustellung an den berechtigten Personenkreis spezielle Sicherheitsmassnahmen ergriffen? (z.B. Versand mittels normaler oder eingeschriebener Post? Abgabe gegen Unterschrift? Mailversand mit "normaler" oder gesicherter E-Mail, Versand an E-Mail-Adresse die z.B. von weiteren Personen abgerufen und gelesen werden kann (GS, Sekretariat, persönliche Mitarbeitende)
- j. Falls vertrauliche Berichte in physischer Form zugestellt werden: Wer kopiert und versendet als vertrauliche klassifizierte Berichte?"

Im Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheidet der Departementsvorsteher zusammen mit dem Generalsekretär, welche Unterlagen als vertraulich klassifiziert werden. Die vertrauliche Kennzeichnung des Dokuments erfolgt mittels dem Titel "Vertraulicher Bericht". Wenn es sich um einen externen Bericht handelt, wird die Kennzeichnung "Vertraulich" mittels Wasserzeichen angebracht.

Die Ablage der vertraulichen Berichte erfolgt jeweils in einem elektronischen Ordner, bei welchem der Kreis der zugriffsberechtigten Personen beschränkt ist. Im konkreten Fall war der vertrauliche Bericht in einem Strukturordner abgelegt, auf welchen der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres, der Generalsekretär, die Stv. Generalsekretärinnen, zwei Stabsmitarbeitende, drei Assistentinnen des Generalsekretariats, die Archivverantwortlichen sowie die Admin-User der IT Zugriff hatten.

Da die Zugriffsberechtigungen auf die Strukturordner klar definiert sind, muss nicht bei jedem vertraulichen Bericht erneut festgelegt werden, wer Zugriff darauf hat. Die vertraulichen Berichte werden dort abgelegt, wo nur Personen Zugriff haben, welche dazu bestimmt und berechtigt sind. Die Zugriffsberechtigungen wurden durch den Generalsekretär festgelegt und sind nach Funktion vordefiniert.

Personen, welche keinen Zugriff auf diese Ablage haben, die aber Adressatinnen oder Adressaten eines vertraulichen Berichts sind, wird dieser entweder physisch persönlich ausgehändigt, verschlossen in einem Couvert mit dem Vermerk "persönlich" oder mittels sicherem, nachweisbarem IncaMail-Versand zugestellt. Externen Personen, wie im konkreten Fall den Mitgliedern der grossrätlichen Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK), werden vertrauliche Berichte persönlich ausgehändigt oder per A-Post Plus mit dem Vermerk "persönlich" zugestellt. Im vorliegend angesprochenen Fall war auf jedem Exemplar vermerkt, für wen es persönlich bestimmt ist ("Exemplar für XY"). Die Assistentinnen des Generalsekretariats kopieren und versenden die vertraulichen Berichte.

Zu den Fragen 2 und 3

"Wem ausser dem in Ziff. 2.1 des Entscheids zitierten Adressatenkreis wurde der vertrauliche Bericht sonst noch zur Kenntnis gebracht resp. wie erklärt sich, dass der Bericht "u.a." dem obgenannten Adressatenkreis zugestellt wurde?"

Wie ist zu verstehen, dass ein vertraulicher Bericht 'unbekannten Personen des GES DVI' bekannt gewesen ist? Lässt sich der Mitarbeiterkreis im GES DVI nicht genau bezeichnen?"

Dem Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres ist bekannt, welchem Adressatenkreis der vertrauliche Bericht zugestellt wurde und wer Zugriff auf den Strukturordner hatte, in welchem dieser Bericht abgelegt wurde. In ausgedruckter Form zugestellt wurde der Bericht zuhanden der Sitzung des Regierungsrats vom 7. September 2022 allen Mitgliedern des Regierungsrats, der Staatsschreiberin, dem Generalsekretär der Staatskanzlei, dem Stv. Generalsekretär der Staatskanzlei, dem Leiter des Rechtsdiensts des Regierungsrats sowie dem Leiter Kommunikationsdienst des Regierungsrats. Er wurde ausserdem dem Polizeikommandanten, dem Leitenden Oberstaatsanwalt und deren Stellvertretern in ausgedruckter Form und persönlich zugestellt. Zudem erhielten alle Mitglieder der SIK den Bericht für die Sitzung vom 14. September 2022 per A-Post Plus zugestellt (vgl. Antwort zur Frage 1). Der Bericht wurde weiter per gesichertem Dokumententransfer den

externen Fachpersonen, welche die Administrativuntersuchung durchführen, zugestellt. Der Adressatenkreis ist damit klar definiert.

Im Rahmen der Meldung an die Oberstaatsanwaltschaft durch den Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres wurde der Adressatenkreis umschrieben. Die Oberstaatsanwaltschaft hat im Ausstandbegehren vom 26. September 2022 den Adressatenkreis offener umschrieben als in der Meldung des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

Zu den Fragen 4 und 5

"Wie ist zu verstehen, dass ein vertraulicher Bericht der "Kantonspolizei Aargau" zugestellt wird? In welcher Form an welche Adresse (Postweg, elektronisch an welche Postfach, Sicherungsmassnahmen) ist diese Zustellung erfolgt? Welche Personen bei der Kantonspolizei Aargau haben von diesem Bericht Kenntnis erlangt?"

Wie ist zu verstehen, dass ein vertraulicher Bericht der "Staatsanwaltschaft Aargau" zugestellt wird? In welcher Form an welche Adresse (Postweg, elektronisch an welche Postfach, Sicherungsmassnahmen) ist diese Zustellung erfolgt? Welche Personen bei der Staatsanwaltschaft haben von diesem Bericht Kenntnis erlangt?"

Der vertrauliche Bericht wurde dem Kommandanten der Kantonspolizei Aargau, dem Leitenden Oberstaatsanwalt und deren Stellvertretern in ausgedruckter Form persönlich übergeben (vgl. Antwort zu den Fragen 2 und 3). Auch auf diesen Exemplaren war vermerkt, für wen sie persönlich bestimmt sind ("Exemplar für XY"). Die erwähnten Personen haben den Bericht im Hinblick auf die Sitzung der SIK vom 14. September 2022 erhalten. Einen Teil der Beilagen zum Bericht haben sie selber verfasst.

Zu den Fragen 6 und 7

"Wer hat im vorliegenden Fall entschieden, dass der Bericht vom 8. August 2022 als vertraulich klassifiziert wird?"

Wer hat den Adressatenkreis für die Zustellung des als vertraulich klassifizierten Berichts vom 8. August 2022 festgelegt?"

Der Vorsteher und der Generalsekretär des Departements Volkswirtschaft und Inneres haben den Bericht als vertraulich klassifiziert und den Adressatenkreis definiert (vgl. Antwort zur Frage 1).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 545.–.

Regierungsrat Aargau